

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 17.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97/SGV.NRW.24), §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – in der Fassung vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93/SGV.NRW.24), zuletzt geändert durch Artikel 4 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, Geflüchtete und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 05.12.2012 in der Fassung der 2. Änderung wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wohnheim für soziale Zwecke "Ludwig-Erhard-Straße 3" wird aus der Aufzählung entfernt, da es aufgegeben wurde.

b) Das Wohnheim für soziale Zwecke "Rotdornstraße 13" wird aus der Aufzählung entfernt, da es aufgegeben wurde.

c) Das Wohnheim für soziale Zwecke "Am Bauhof 3" wird der Aufzählung hinzugefügt, da es in Betrieb gegangen ist.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 bis 3 wird "Der Bürgermeister" durch "Die Bürgermeisterin" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 S. 2

„Die Nebenkostenpauschale dient bei den Wohnheimen für soziale Zwecke u.a. zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantenne (soweit vorhanden) Heizung und Allgmeinstrom“.

b) § 4 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2

Für die Einrichtungen nach § 1 wird eine Benutzungsgebühr von 11,24 €/m² und Monat festgelegt.

b) Abs. 3 mit folgenden Inhalt wird hinzugefügt: „Die Nebenkostenpauschale beträgt 8,23 €/ m² für allgemeine Nebenkosten und 0,96 €/ m² für Heizung. Bei der Unterkunft Bäumchensweg 4 setzt sich die Nebenkostenpauschale in Abweichung zu der Regelung in § 5 Abs. 3 S. 1 aus 8,23 €/ m² und den Kosten für Nachtstrom nach dem durchschnittlichen Verbrauch zusammen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.12.2018

gez.

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus